

UMSATZSTEUERFORUM
am 20. und 21. November 2024 in Berlin

Steuerpraxis öffentlich-rechtlicher Trägerkörperschaften
„Erkennung und Bewältigung aktueller Umsatzsteuer-Herausforderungen“

- Neues aus der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung -

► **THEMEN UND TEILNEHMERKREIS:**

Aufmunternde Frühkritik:
Anwendung des neuen § 2b UStG -
Ein Warten auf Godot?

Steuerfokus 1:

Grenzen der wirtschaftlichen (unternehmerischen) Tätigkeit

Steuerfokus 2:

USt-Befreiung für Bildung und Sport nach dem Jahressteuergesetz 2024

Steuerfokus 3:

Aktuelle EuGH-Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Steuerfokus 4:

Aus der steuerlichen Beratungspraxis - Einführung des § 2b UStG

Steuerfokus 5:

USt-Besteuerung von Zuschüssen/ Subventionen im öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsbereich

Steuerfokus 6:

E-Rechnung – Herkulesaufgabe oder verkannte Chance?

► **TEILNEHMERKREIS:**

- Führungskräfte und Mitarbeiter öffentl. Trägerkörperschaften sowie deren Betriebe und Eigengesellschaften
- Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerfachanwälte sowie Wirtschaftsprüfer

► **FACHREFERENTEN:**

- 1. MinDirig. a. D. Werner Widmann**
(ehemals FinMin Rheinland-Pfalz)
- 2. Dr. Thomas Wiesch**
(Richter am Finanzgericht Münster)
- 3. Prof. Dr. Thomas Küffner**
RA/StB/WP/FAfStR (KMLZ in München)
- 4. Prof. Dr. David Hummel**
(Referent am EuGH in Luxemburg)
- 5. Dipl.-Bw. Christian Trost -Steuerberater-**
(BDO Concuria GmbH WP-Gesellschaft)
- 6. RA/StB/FAfStR Dr. Mirko Wolfgang Brill**
c · k · s · s | Carlé · Korn · Stahl · Strahl (Köln)
- 7. Steuerberater Maik Gohlke**
(Rödl & Partner GmbH – WP-/StB-Gesellschaft)

► **ORT UND TERMIN:**

Heinrich Böll Stiftung -Konferenzzentrum
Schumannstr. 8, 10117 Berlin (nahe Hbf.)

20. und 21. November 2024
von 09:00 – 15:30 Uhr bzw. 09.00 - 15.00 Uhr

► **VERANSTALTER:**

KOMMUNSENSE-SCHULUNGSZENTRUM
(Dipl.-Kfm. Uwe Baldauf)

Tel.: 030 / 833 07 28 und 84 30 69 31
Email: uwebaldauf@kommunsense.de
Website: www.kommunsense.de

UMSATZSTEUERFORUM 2024

MODERATION UND FACHLICHE LEITUNG DER PRÄSENZVERANSTALTUNG:

- MinDirig. a. D. **Werner Widmann** (ehemals Finanzministerium Rheinland-Pfalz)
- Dipl.-Finanzwirt **Hans-Jürgen Rang** (Ltd. Städtischer Verwaltungsdirektor in Düsseldorf)
- Dipl.-Finanzwirt **Claus Peter Pithan** (Landschaftsverband Rheinland – LVR)

1. Seminartag

(Mittwoch, den 20. November 2024)

► **AUFMUNTERNDE FRÜHKRITIK** ◀ (09:00 bis 09:30 Uhr)

MinDirig. a. D. **Werner Widmann** (ehemals FinMin Rheinland-Pfalz)

Anwendung des neuen § 2b UStG – Ein Warten auf Godot?

► **STEUERFOKUS 1** ◀ (09:30 bis 11:00 Uhr)

Dr. **Thomas Wiesch** (Richter am Finanzgericht in Münster)

Grenzen der wirtschaftlichen (unternehmerischen) Tätigkeit bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die Frage nach der **Unternehmereigenschaft** ist für die Umsatzbesteuerung öffentlich-rechtlicher Trägerkörperschaften von zentraler Bedeutung. Diese **entscheidet** darüber, ob eine Trägerkörperschaft mit einer von ihr erbrachten Leistung und den daraus erzielten **Einnahmen dem Umsatzsteuerrecht unterliegen oder nicht**. Die Anwendung des Umsatzsteuerrechts bedeutet im Regelfall eine **finanzielle (steuerliche) Belastung**, welche von der Trägerkörperschaft entweder – soweit rechtlich und politisch möglich – auf den Bürger als Leistungsempfänger abgewälzt oder sonst zu Lasten des Haushalts selbst getragen wird. Allerdings ermöglicht die Umsatzbesteuerung im Regelfall den – gerade bei hohen Investitionen – in finanzieller Hinsicht attraktiven **Vorsteuerabzug**. Fehler bei der rechtlichen Beurteilung der eigenen Unternehmereigenschaft können daher in jeder Hinsicht sehr teuer werden.

Das **maßgebliche Abgrenzungskriterium** für die Unternehmereigenschaft ist die **Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit**. Dieses Kriterium wirft bei **öffentlich-rechtliche Trägerkörperschaften** regelmäßig **besondere Fragestellung** auf, da diese sich vielfach **nicht wie typische Wirtschaftsakteure verhalten**, da sie auch mit ihren entgeltlichen Leistungen vorrangig gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen. Galt lange Zeit die weit verbreitete Auffassung, dass jede Leistungserbringung gegen Geld eine wirtschaftliche Tätigkeit und damit die Unternehmereigenschaft begründet, hat gerade zuletzt die **EuGH- und BFH-Rechtsprechung** gezeigt, dass zwar nicht die Verfolgung von Zwecken des Gemeinwohls, aber das davon beeinflusste Handeln Anlass bietet, öffentlich-rechtliche **Trägerkörperschaften nicht als Unternehmer** zu behandeln.

Der Vortrag widmet sich aus diesem Anlass dem Kriterium der wirtschaftlichen Tätigkeit und der besonderen Fragestellung, ob, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen öffentlich-rechtliche Trägerkörperschaften mit ihrem Handeln eine wirtschaftliche und damit unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuerrechts begründen. Damit sollen die Teilnehmenden in die Lage versetzt werden, **steuerliche Risiken zu erkennen, um teure Fehlbeurteilungen und Irrtümer zu vermeiden**.

Gliederung:

- I. Relevanz für die Besteuerung der öffentlichen Hand
- II. Grundlagen und Abgrenzungskriterien
 1. Leistungen an die Allgemeinheit
 2. Umsatzsteuerlicher Entgeltsbegriff
 3. Anforderungen an eine wirtschaftliche Tätigkeit
- III. Beispiele aus der aktuellen Rechtsprechung
 1. Dauerdefizitäre Tätigkeiten
 2. Kurbetriebe
 3. Umweltprogramme
- IV. Ausblick

Kaffee-/Tee-Pause (11:00 bis 11:30 Uhr)

► STEUERFOKUS 2 ◀ (11:30 bis 13.00 Uhr)

Prof. Dr. **Thomas Küffner** – RA/StB/FAfStR/WP – (KMLZ München)

Umsatzsteuerbefreiung für Bildung und Sport nach dem Jahressteuergesetz 2024

Mit dem Entwurf eines **Jahressteuergesetzes 2024** hat der Gesetzgeber den Versuch erneuert, die Steuerbefreiung für Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 21 UStG auf eine EU-rechtlich compatible Basis zu stellen. Auch mit der Fassung eines neuen § 4 Nr. 22c UStG soll die nationale Rechtslage für sportliche Dienstleistungen an die Vorgaben des Unionsrechts und die Rechtsprechung des EuGH und des BFH zu Artikel 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL angepasst werden.

Im **Ergebnis** soll der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung bei Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG n. F.) deutlich ausgeweitet werden. Nicht im Gesetzestext ausdrücklich, sondern nur in der Gesetzesbegründung von der Befreiung ausgenommen sind Leistungen, die nach ihrer Zielsetzung der reinen Freizeitgestaltung dienen. Hierauf sollten besonders Volkshochschulen ihr Augenmerk richten. Der neu in die Vorschrift aufzunehmende Buchstabe c in § 4 Nr. 22 UStG n. F. (sportliche Dienstleistungen) wirft mehrere Fragen auf, die durch die Gesetzesbegründung nicht beantwortet werden oder sich aus dieser nicht eindeutig ergeben.

Während der **fachkundigen Steueranalyse** werden steuerliche Konsequenzen für den öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsbereich praxisnah reflektiert und offene Fragen mit den Seminar-Teilnehmern/-innen erörtern sowie exemplarisch Gestaltungsmöglichkeiten darstellen.

Gliederung:

- I. Steuerrechtlicher Status quo
 1. Bisherige gesetzliche Regelung (national)
 2. Unionsrechtliche Regelung
- II. Reform der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG n. F.)
 1. Bildungseinrichtungen/Privatlehrer/Bildungsleistungen/Nicht begünstigte Leistungen/Eng verbundene Leistungen/Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens
 2. Konsequenzen und Erörterung offener Fragen sowie Handlungsempfehlungen (verdeutlicht an Beispielsfällen)
- III. Neufassung der Steuerbefreiung sportlicher Dienstleistungen (§ 4 Nr. 22c UStG n. F.)
 1. Sport und Körperertüchtigung durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben
 2. Nutzungsüberlassung von Sportanlagen durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben
 3. Konsequenzen und Erörterung offener Fragen sowie Handlungsempfehlungen (verdeutlicht an Beispielsfällen)

Mittagspause (13.00 bis 14.00 Uhr)

► STEUERFOKUS 3 ◀ (14.00 bis 15.30 Uhr)

Prof. Dr. **David Hummel** (Referent am EuGH im Kabinett der GAin Juliane Kokott)

Die aktuelle EuGH-Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft
Sind damit alle Zweifelsfragen im Sinne des § 2 Abs. 2 UStG geklärt?

Die deutsche umsatzsteuerrechtliche **Regelung der Organschaft** schien ein lang erprobtes Rechtsinstitut zu sein. Dieses galt sogar als Vorbild der unionsrechtlich vorgesehenen Möglichkeit in Artikel 11 der MwStSystRL, wonach die Mitgliedstaaten miteinander in eine bestimmten Weise verbundene Unternehmen als einen Steuerpflichtigen behandeln können.

Den **XI. Senat des BFH** plagten jedoch Zweifel, ob dies wirklich der Organträger sein könne oder nicht doch nur eine wie auch immer geartete Mehrwertsteuergruppe. Die damals zuständige Generalanwältin sah das ähnlich und verneinte sogar die Existenz von Innenumsätzen innerhalb einer Organschaft.

Der **EuGH** hatte mit dem Organträgermodell in Deutschland hingegen keine Probleme.

Diese hatte aber nun der **V. Senat des BFH** mit den nichtsteuerbaren Innenumsätzen. Diese Zweifel wurden durch den nun zuständigen Generalanwalt allerdings überzeugend widerlegt.

Man wird sehen, was der **EuGH** in diesem Verfahren letztendlich entscheidet. So oder so stellt sich aber die Frage, ob die recht restriktive Interpretation der Eingliederungskriterien des Umsatzsteuergesetzes durch den BFH vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Grundlage und Rechtsprechung des Gerichtshofs so aufrecht erhalten bleiben kann.

Gliederung:

1. Der (lange) Weg zum EuGH
 - C-141/20 (Diakonie) und C- 269/20 (Finanzamt T)
2. Die überraschende Wandlung der Auffassung des BFH (V. Senat)
 - Vorlage des BFH in der Rs. C-184/23 (Finanzamt T II)
3. Der griechische Generalanwalt Rantos und seine Schlussanträge
 - Schlussanträge in der Rs. C-184/23 (Finanzamt T II)
4. Die jüngste Entscheidung des EuGH zur deutschen Organschaft
 - C-184/23 (Finanzamt T II)
5. Ausblick: Sind die Eingliederungsmerkmale noch unionsrechtskonform?

Ende des 1. Seminartags um ca. 15.30 Uhr

► Am Abend des ersten Seminartages wird eine etwa 1 ½-stündige **kostenlose Sightseeing-Stadt-tour (Berlin Mitte)** mit interessanten Zwischenstationen angeboten. Ein Bus erwartet interessierte Seminarteilnehmer/-innen um 18.30 Uhr vor dem Haupteingang des Konferenzentrums der „Heinrich-Böll- Stiftung“. Der Roadtrip endet um ca. 20 Uhr am **Breitscheidplatz** (Gedächtniskirche). Im dortigen „Spreegold“ (Bikini-Haus) besteht die Möglichkeit der Einkehr nebst gemütlicher Konversation. Die Getränkekosten werden vom Veranstalter übernommen.

2. Seminartag

(Donnerstag, den 21. November 2024)

► STEUERFOKUS 4 ◀ (09.00 bis 10.30 Uhr)Dipl.-Betriebswirt **Christian Trost** -Steuerberater- (BDO Concunia GmbH WP-Gesellschaft)**Aus der steuerlichen Beratungspraxis – Einführung des § 2b UStG**

Seit dem Jahr 2016 beschäftigt sich die öffentliche Hand mit dem Umstieg auf § 2b UStG.

Mit der Reform der Umsatzbesteuerung öffentlich-rechtlicher Trägerkörperschaften löst der Gesetzgeber die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von jPdöR aus dem bisherigen körperschaftsteuerlichen Kontext heraus. JPdöR sehen sich in Anknüpfung an Artikel 13 MwStSystRL erstmals einem originär umsatzsteuerrechtlich geprägten Regelungsinstrumentarium unterworfen. Dieses wird infolge der Optionsmöglichkeit nach § 27 Abs. 22/22a UStG voraussichtlich erst ab 1. Januar 2027 zur Anwendung kommen. Dennoch sind jPdöR schon jetzt gut beraten, umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen für die praktische Umsetzung der Neuregelung zu treffen.

Der Dozent hat hunderte Einführungsprojekte begleitet und stellt die probaten Lösungsansätze zu einer erfolgreichen Umsetzung des neuen § 2b UStG praxisnah dar.

Gliederung:

1. Die „neue“ umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft
2. Inhalt des § 2b UStG
3. Prüfungsschema inklusive Praxisfälle
4. Der ideale Umstellungszeitpunkt
5. Übersicht der BMF-Schreiben und Verfügungen aus den Bundesländern
6. Vorsteuerabzug inkl. der Pauschalierung nach dem BMF-Schreiben von 12.06.2024
7. Livevorführung:
 - Steuerliche Bestandsaufnahme
 - Einnahmescreening
 - Vertragsdatenbank
8. Hinweise, wie sämtliche Mitarbeiter der Verwaltung einbezogen werden.

Kaffee-/Tee-Pause (10.30 bis 11.00 Uhr)**► STEUERFOKUS 5 ◀** (11.00 bis 12.30 Uhr)RA/StB/FAfStR Dr. **Mirko W. Brill** (c·k·s·s | Carlé · Korn · Stahl · Strahl - Köln)**Umsatzbesteuerung von Zuschüssen/Subventionen
im öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsbereich**

Die Umsatzbesteuerung von Zuschüssen und Subventionen stellt für die öffentliche Hand stets ein sehr akutes und relevantes Thema dar. Das betrifft von den Kommunen über kirchliche Einrichtungen auch Wissenschaftseinrichtungen. Regelmäßig stellt sich die Frage, wie Zuschüsse zu behandeln sind, die tatsächlich in Erwartung einer Gegenleistung erbracht werden. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH reicht es für die Annahme eines umsatzsteuerlich relevanten Leistungsaustausches aus, dass einer der Vertragspartner in Erwartung eines Entgelts handelt. Bei Zuschuss-Sachverhalten wird dieses Entgelt regelmäßig in Form einer Dienstleistung (z. B. Nutzungsüberlassung oder Gewährung von Vorteilen) erbracht. Das macht es so schwierig, einen etwaig zugrunde liegenden Leistungsaustausch zu

erkennen. Darüber hinaus stellen sich im Hinblick auf Zuschüsse weitere Fragen. Wie erfolgt etwa die Weiterleitung von Zuschüssen vom Erst- an den Letztempfänger, ohne dass Umsatzsteuer entsteht? Ebenso stellt sich die Frage, wann überhaupt von einer Gegenleistung auszugehen ist und wann lediglich Auflagen des Zuschussgebers gegeben sind, die noch keine Leistungspflicht des Empfängers begründen. Neben all diesen Problemen der Praxis wird die aktuelle Rechtsprechung zu Zuschüssen beleuchtet, analysiert und versucht, praxisverwertbare Grundsätze aus dieser abzuleiten. Zuletzt wird sich mit der Frage befasst, wie mit Sachverhalten umzugehen ist, in denen ein Leistungsaustausch schlicht übersehen wurde.

Gliederung:

- I. Was sind Zuschüsse und wann liegen sie vor?
- II. Wann „tarnt“ sich der Leistungsaustausch als Zuschuss? – Praxisfälle.
- III. Sonderfragen zu Zuschüssen (z. B. Weiterleitung derselben, Abgrenzung, Auflagen des Zuschussgebers zu Entgelterwartung, Korrektur fehlerhaft behandelter Sachverhalte).
- IV. Befassung mit der aktuellen Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung zu Zuschüssen

Mittagspause (12.30 bis 13.30 Uhr)

► **STEUERFOKUS 6** ◀ (13.30 bis 15.00 Uhr)

Steuerberater **Maik Gohlke** (Rödl & Partner GmbH – WP-/StB-Gesellschaft)

E-Rechnung – Herkulesaufgabe oder verkannte Chance?

Die Digitalisierung trifft auch die öffentlichen Verwaltungen und die Geschwindigkeit nimmt hierbei immer mehr zu. Die E-Rechnung wird im B2B-Geschäftsverkehr ab 2025 verpflichtend – mit Ausnahmen und Übergangsregelungen für die Ausstellung.

Mit dem nahenden verpflichtenden Einsatz der elektronischen Rechnung im B2B-Geschäftsverkehr stehen auch kommunale Verwaltungen vor einer bedeutenden Veränderung ihrer bisherigen Rechnungsbearbeitung. Alle Unternehmer müssen ab 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen anzunehmen zu können. Dies ist jedoch nur ein erster Schritt. Der Weg der E-Rechnung bedeutet eine signifikante Verschiebung von traditionellen, papier- oder PDF-basierten Rechnungsformaten hin zu einem standardisierten Datenformat gemäß der Norm EN 16931.

Obwohl gerade im kommunalen Sektor die Befürchtung besteht, dass die Umsetzung eine technische und organisatorische Herausforderung darstellen könnte, birgt dieser Wandel auch beträchtliche Potenziale. Von automatisierten Prozessen über Kosteneinsparungen bis hin zu einer gesteigerten Transparenz – all dies kann zu einer gestärkten Position der Kommunen im digitalen Zeitalter beitragen.

Im Laufe des Vortragsmoduls wird auf die spezifischen Herausforderungen und Chancen eingegangen, die diese Umstellung für Kommunen mit sich bringt.

Gliederung:

- I. Einführung und Hintergrund der E-Rechnungspflicht
 1. Bedeutung der E-Rechnung im digitalen Zeitalter
 2. Gesetzliche Anforderungen und Normen
- II. Implementierung der E-Rechnung
 1. Betroffene Unternehmer und Ausnahmeregelungen
 2. Elektronische Rechnungsformate und Kompatibilität
 3. Übergangszeiträume und rechtzeitige Vorbereitung
- III. Vorteile und Potenziale der digitalen Rechnungsstellung
 1. Vorteile der E-Rechnung gegenüber traditionellen Methoden
 2. Prozessoptimierung durch E-Rechnung

IV. Herausforderungen und spezifische Praxisfragen

1. Notwendigkeit frühzeitiger Planung und Umsetzung
2. Offene Fragen und zukünftige Entwicklungen
3. Zusammenfassung und Empfehlungen

Ende des 2. Seminartages um ca. 15.00 Uhr

| | |
|------------------------------|---|
| Seminarstandort: | <p style="text-align: center;">Konferenzzentrum der „Heinrich-Böll-Stiftung (HBS)“ Schumannstr. 8, 10117 Berlin (nahe Hauptbahnhof)</p> <p style="text-align: center;">http://www.boell.de/de/unser-konferenzzentrum</p> |
| Teilnahmegebühr: | <p>Die <u>reguläre Teilnahmegebühr</u> für das Umsatzsteuerforum am 20./21. November 2024 beträgt: 1.900 Euro p. P. (zzgl. 19 Prozent USt)</p> <p>Der <u>Sonderpreis</u> für Angehörige des öffentlichen Dienstes beträgt 1.300 Euro p. P. (zzgl. 19 Prozent USt)</p> <p>Bei einer Mehrplatzbuchung wird ein <u>Sonderabatt</u> gewährt (ab 2 Personen = 5 %; ab 3 und mehr Personen = 10 %).</p> <p><u>Die Teilnehmer/-innen erhalten</u> umfangreiche Seminarunterlagen in PDF-Format zur Fachtagung (PP-Präsentationen und aktuelle Materialsammlungen), die auch in einem komprimierten Format als komfortabler Veranstaltungs-Stick mit Seminarbeginn zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wird jedem(r) Seminarteilnehmer/-in ein Video-Mitschnitt der Veranstaltung bereitgestellt.</p> <p>Im Preis sind zudem ein vegetarisches Mittagsbuffet, Getränke, Snacks, Obst und Gebäck enthalten.</p> <p>Am 1. Seminartag sind auch die Bus-Exkursion und die Getränke im „Spreegold“ ab ca. 20 Uhr am Breitscheidplatz kostenfrei.</p> |
| Anmeldung: | <p>Für die Online-Anmeldung nutzen Sie bitte den nachfolgenden Link: https://kommunsense.de/wp_16/schulungszentrum/veranstaltungen/</p> |
| Teilnahmebedingungen: | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Zwecks Reiseplanung wird der <u>Eingang der Online-Anmeldung</u> per E-Mail verbindlich bestätigt. Die Teilnahmegebühr wird vor Veranstaltungsbeginn (nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung) fällig. ▶ Ein <u>kostenfreier Rücktritt</u> von der Anmeldung ist 14 Tage vor Seminarbeginn möglich. Die <u>Vertretung</u> angemeldeter Teilnehmer/-innen ist zulässig. ▶ Die Teilnehmer/-innen erhalten per E-Mail eine <u>Teilnahmebestätigung</u>. |
| Sonstiges: | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ohne <u>Verwendung eines Laptops/Tablets</u> sollten die Vortragspräsentationen zweckmäßigerweise in ausgedruckter Form mitgebracht werden. ▶ Da am Veranstaltungsort nur begrenzte <u>PKW-Parkmöglichkeiten</u> zur Verfügung stehen, wird empfohlen die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. ▶ Kultur & Konversation am Abend (20. November 2024): Das Angebot beinhaltet eine <u>kostenlose</u> 1 ½ -stündige Bus-/Führungstour der besonderen Art (mit interessanten Zwischenstationen und faszinierenden Großstadt-Impressionen). Start: 18:30 Uhr am Haupteingang des HBS-Konferenzentrums. Anschließend (ca. 20 Uhr): Ein salopper Tagesausklang in Form eines anregenden Gedankenaustauschs im „Spreegold“ im Bikinihaus am Breitscheidplatz (reserviertes Separee) beschließt das aufregende Tagesprogramm. |